

Für mehrere Angehörige eines Hausstandes, und zwar den Haushaltungsvorstand, dessen Ehegatten und die Dienstboten sowie für solche minderjährige Hausstandsangehörige, welche Wohnung und Kost unentgeltlich erhalten, braucht nur eine Karte (Stammkarte) zum vollen Preise gelöst zu werden, die übrigen Karten (Nebenkarten) werden zum halben Preise abgegeben. (Preise der Monatskarten siehe Seite 21.)

Die Karten sind nicht übertragbar; der Inhaber hat sie mit seinem Vor- und Familiennamen mit Tinte zu unterschreiben.

**Ferienkarten.** Für die Dauer vom Beginn der großen Schulferien im Monat Juli bis zum gleichen Tage (ausschließlich) im Monat August werden Ferienkarten I., II. oder III. Klasse ausgegeben. Dies sind gewöhnliche Monatskarten und Monatsnebenkarten, die aber statt für einen Kalendermonat für die Ferienzeit gelten (z. B. vom 15. Juli bis zum 14. August Mitternacht). Im übrigen gelten die Bestimmungen über Monatskarten und Monatsnebenkarten auch für die Ferienkarten.

**Schülerkarten** für Schüler zum Schulbesuch (ausgenommen Universitäten und andere Hochschulen, Akademien, Konservatorien und ähnliche Anstalten) werden ausgegeben auf die Zeit von 1—12 vollen Monaten (die Gültigkeit kann mit jedem beliebigen Tage beginnen) für bestimmte von dem Besteller zu bezeichnende Strecken für II. oder III. Klasse entweder zur beliebigen Fahrt an allen Werktagen oder, wenn der Unterricht nur an bestimmten Tagen erteilt wird, zur beliebigen Fahrt an diesen Tagen, in beiden Fällen entweder zur Fahrt in beiden Richtungen oder zur Fahrt nur in einer Richtung. Die Karten berechtigen zur Fahrt mit den fahrplamäßigen Eil- oder Personenzügen, zur Benutzung von Schnellzügen jedoch nur gegen Lösung von Zuschlagkarten. Fahrpreis für jedes Kilometer:

- a) bei Schülerkarten für alle Werktagen  
(der Monat wird zu 20 Werktagen angenommen):  
II. Kl. 3  $\text{§}$ , III. Kl. 2  $\text{§}$ , wenn die Karte in beiden Richtungen gilt;  
II. Kl. 1,5  $\text{§}$ , III. Kl. 1  $\text{§}$ , wenn die Karte nur in einer Richtung gilt;
- b) bei Schülerkarten für bestimmte Tage:  
II. Kl. 4  $\text{§}$ , III. Kl. 2,66  $\text{§}$ , wenn die Karte in beiden Richtungen gilt,  
II. Kl. 2  $\text{§}$ , III. Kl. 1,33  $\text{§}$ , wenn die Karte nur in einer Richtung gilt.

## II. Beförderungsbestimmungen.

**Antritt der Fahrt.** Die Reise kann an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden. Für den Beginn der Geltungsdauer ist der Tag der Abstempelung maßgebend. Die Geltungsdauer der gewöhnlichen Fahrkarten, auch der als zur Rückfahrt gültig gekennzeichneten, beträgt 4 Tage.

**Fahrtunterbrechung.** Bei Benutzung einfacher Fahrkarten kann die Fahrt einmal, bei Benutzung von Doppelfarten die Hin- und Rückreise je einmal unterbrochen werden. Eine Verlängerung der Geltungsdauer wird hierdurch nicht herbeigeführt. Im übrigen unterliegt die Fahrtunterbrechung einer zeitlichen Beschränkung nicht. Auf Arbeiterfahrkarten ist Fahrtunterbrechung nicht gestattet.

**Ermäßigung für Kinder.** Kinder unter 4 Jahren, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden frei, Kinder im Alter von 4 bis zu 10 Jahren zum halben Fahrpreise befördert.

**Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken,** für Schulfahrten und für Fahrten nach und von Ferienkolonien.

In Eil- und Personenzügen werden zum halben Preise befördert:

A. Studierende akademischer Anstalten, auch der Bergschulen, Kunstschulen und Kunstgewerbeschulen, sowie Schüler von Fachschulen (Baugewerkschulen, Maschinenbauerschulen, Textilschulen, staatlichen oder staatlich unterstützten Handwerker- und ähnlichen Schulen) und die begleitenden Lehrer zu gemeinschaftlichen, unter Leitung von Lehrern zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken unternommenen Ausflügen in der II. oder III. Klasse.

B. Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich genehmigter und beaufsichtigter Privatschulen, auch der Fortbildungsschulen, Seminarien, Präparandenanstalten und Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme, und die begleitenden Lehrer und Schulinspektoren zu gemeinschaftlichen, unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Ausflügen in III. Klasse.

C. Kinder, die in Ferienkolonien entsendet werden, und die zur Aufsicht beigegebenen Begleiter, sowohl für die Reise nach der Ferienkolonie und zurück, als auch für Ausflüge während des Aufenthalts daselbst, in der III. Klasse, sofern die Kosten der Entsendung in die Ferienkolonie ganz oder teilweise und das Fahrgeld aller Begleiter von Vereinen oder Behörden getragen werden,

und zwar in den Fällen zu A und B bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen oder bei Zahlung für mindestens 10 Personen — wobei im Fall zu A sämtliche Teilnehmer dieselbe Klasse zu benutzen haben — im Fall zu C ohne Beschränkung auf eine Mindestzahl.

Zu Schnellzügen sowie in den Fällen zu B und C zu Fahrten an Sonn- und Festtagen wird die Ermäßigung nur mit besonderer

Geschwister des Schülers erhalten die Karten zum halben Preise, doch dürfen die Geschwisterkarten die Stammkarte in der Geltungsdauer und Fahrstrecke nicht übertreffen.

**Arbeiterwochenkarten** IV. Klasse werden nach Bedürfnis ausgegeben; sie gelten zu einer täglichen Hin- und Rückfahrt zu allen Zügen mit IV. Klasse, die früh vor 9 Uhr und nachmittags nach 2 Uhr verkehren.

**Schnellzugzuschlagkarten** sind bei Benutzung von Schnellzügen zu lösen, soweit die Fahrkarten nicht für alle Züge gelten; nach einer über die Bestimmungsstation der Fahrkarte hinausgelegenen Station werden Zuschlagkarten nur verabsolgt, wenn der Reisende bis zu dieser Station eine Fahrkarte nicht erhalten kann und er eine Fahrkarte nach der zur Lösung neuer Fahrkarten geeigneten weitestgelegenen Station löst. Die Zuschlagkarte wird in diesem Fall ausdrücklich bis zu der über die Bestimmungsstation seiner Fahrkarte hinausgelegenen Station gültig geschrieben. Zuschlagkarten sind nicht übertragbar.

**Bettkarten** zur Benutzung der Schlafwagen. Sie sind ebenfalls außer der Fahrkarte zu lösen. Die Preise betragen

	I. Kl.	II. Kl.
für Dresden-Wien	10,50 $\text{M}$	8,50 $\text{M}$
Dresden-Hof	6,00 "	4,50 "
Dresden-München	10,00 "	8,00 "
Dresden-Büdingen	12,00 "	10,00 "
Dresden-Goch	10,00 "	8,00 "

Zur Benutzung des Schlafwagens nach Rattowitz sind Bettkarten von Leipzig zu bezahlen; sie kosten

	I. Kl.	II. Kl.
für Leipzig-Breslau	7,00 $\text{M}$	5,50 $\text{M}$
Leipzig-Rattowitz	10,00 "	8,00 "

**Bahnsteigkarten** zum einmaligen Betreten der abgesperrten Bahnsteige kosten 10  $\text{§}$ .

**Hundekarten.** Der Preis beträgt 1,5  $\text{§}$  für 1 km unter Abrundung auf 5  $\text{§}$  bis zu 1  $\text{M}$ , auf 10  $\text{§}$  über 1  $\text{M}$ . Die Beförderung der Hunde erfolgt gewöhnlich in besonderen Behältern. Hundekarten sind auch zu lösen, wenn ausnahmsweise gestattet wird, Hunde in die Personenwagen mitzunehmen.

Genehmigung der Generaldirektion gewährt. Zwei Schüler der Klassen, die im allgemeinen von Kindern unter 10 Jahren besucht werden, werden für eine Person gerechnet.

Die Ermäßigung ist spätestens 1 Tag vor dem Ausfluge bei der Reiseantrittsstation schriftlich zu beantragen unter Angabe des Reisezwecks, des Tages der Reise, des Reisezieles, der zu benutzenden Züge, der Klasse, sowie der Zahl der Teilnehmer, und zwar im Falle A von dem leitenden Lehrer, im Falle B von dem Schulvorstand, im Falle C von der Behörde oder dem Verein, der die Entsendung vornimmt.

**Personen-, Kranken- und Gepäckwagen.** Für die Benutzung besonders eingestellter Salon-, Schlaf- oder Personenwagen oder besonders eingerichteter Krankenwagen sind Fahrkarten I. Klasse nach Zahl der Personen, mindestens jedoch 12 Fahrkarten I. Klasse der betreffenden Zuggattung zu lösen. Für Gepäck- oder Güterwagen, Personenwagen IV. Klasse, oder Wagen III. Kl. mit herausgenommenen Sitzen zur Beförderung von Kranken sind 6 Fahrkarten II. Klasse zu lösen. Bei Benutzung eines besonderen Kranknabteils in Wagen III. Klasse, deren übrige Abteile dem allgemeinen Verkehr dienen, sind für die Kranken, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, vier Fahrkarten III. Klasse der betreffenden Zuggattung, mindestens aber für Eilzüge, zu lösen. 2 Begleiter werden in dem Krankenwagen oder besonderen Kranknabteil frei befördert, weitere Begleiter haben je eine Fahrkarte III. Klasse zu lösen. Alle zur Bequemlichkeit und Nothdurft der Kranken während der Reise nötigen Gegenstände können in dem Wagen gebührenfrei mitgeführt werden.

Für das sonstige Reisegepäck ist die tarifmäßige Fracht zu bezahlen. Wenn für die Beförderung eines Kranken mit Transportbett ein Wagenabteil III. Klasse überlassen wird, so sind zwei Fahrkarten III. Klasse der betreffenden Zuggattung, mindestens aber für Eilzüge, und für jeden in dem Abteil mitsahrenden Krankbegleiter eine Fahrkarte III. Klasse der betreffenden Zuggattung, mindestens aber für Eilzüge, zu lösen.

**Umschreibung.** Scheine der Fahrscheinhefte des Vereinsreiseverkehrs und der zusammengestellten Fahrscheinhefte für einfache Fahrt können auf eine kürzere, dieselben Stationen verbindende Strecke innerhalb Deutschlands umgeschrieben werden. Auf Wunsch des Reisenden kann auch das Gepäck über den neuen Weg abgefertigt werden. Auf dem neuen Weg ist Fahrtunterbrechung nur einmal gestattet. Die Umschreibung ist auf der Abzweigstation oder einer vorgelegenen Station zu beantragen. Sie kann abgelehnt werden, wenn der Beamte sie bei ordnungsmäßiger Erfüllung seiner